

Der Bundesinnung sind aktuell folgende Sozialversicherungsträger bekannt, die Zuschüsse an ihre Versicherten beim Setzen von Nagelspangen ausbezahlen.

**Tiroler GKK**  
**NÖ GKK**  
**OÖ GKK**  
**SVA**

Zwar gibt es keine eigene Position in der Satzung oder in der Honorarordnung, trotzdem haben sich die Verantwortlichen dieser Sozialversicherungsträger, beeindruckt durch die Möglichkeiten einer Zehennagelspange, intern darauf verständigt, ihren Versicherten bei Bedarf grundsätzlich einen Kostenzuschuss zu gewähren. Ein Rechtsanspruch seitens der Versicherten besteht jedoch bei keinem der Sozialversicherungsträger.

Um einen Zuschuss zu bekommen, müssen durch den Versicherten Voraussetzungen erfüllt werden:

#### **SVA**

Ab 1.2.2017

- Es liegt ein behandlungsbedürftiger eingewachsener Zehennagel vor.
  - Die Leistung wird auf Grund einer Zuweisung durch einen Dermatologen oder eines Chirurgen von einem(r) selbständig tätigen Fußpfleger(in) erbracht.
  - Der Kunde muss die Rechnung samt Zuweisung bei der SVA einreichen.
  - Eine Zuzahlung kann dann in der Höhe von 80 % des nachgewiesenen jährlichen Behandlungsbetrages, jedoch von max. € 60,-- netto erfolgen.
- Kein Rechtsanspruch.

#### **OÖ GKK:**

Hier haben wir nur die Information, dass es einen Zuschuss gibt, aber keine weiteren Informationen.

Bei Rückfragen: Landesinnung Oberösterreich, Tel. 05 90 909-4140, [gewerbe4@wkoee.at](mailto:gewerbe4@wkoee.at)

#### **NÖ GKK:**

Ab 1.1.2017 ist es für Kunden möglich, unter den nachfolgenden Bedingungen einen Kostenzuschuss in Höhe von einmalig max. € 60,- (exkl. MwSt.) zu erhalten:

Einsendung

- einer ärztlichen Verordnung für das Anbringen einer Zehenspange sowie
- der vom Fußpfleger bzw. von der Fußpflegerin ausgestellten saldierten Honorarnote

an die NÖGKK, Leistungsabteilung, Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten.

Kein Rechtsanspruch.

Bei Rückfragen: Landesinnung Niederösterreich, Tel. 02742/851-19150, [fkf@wknoe.at](mailto:fkf@wknoe.at)

#### **Tiroler GKK:**

Zuzahlung von EUR 41,30 ist grundsätzlich möglich (einen Anspruch gibt es nicht).

Die Kunden müssen VOR dem Termin zum Setzen der Spange eine ärztliche Verordnung durch einen Dermatologen oder Chirurgen (ACHTUNG: kein Allgemeinmediziner) erhalten. Anschließend kann die Rechnung bei der Tiroler Gebietskrankenkasse eingereicht und die Kostenrückerstattung in der Höhe von EUR 41,30 beantragt werden.

Bei Rückfragen: Landesinnung Tirol, Tel. 05 90 905-1403, [fkf@wktirol.at](mailto:fkf@wktirol.at)

**Liegt nun ein Versichertenverhältnis zu einem anderen als den genannten Sozialversicherungsträgern vor, so muss man davon ausgehen, dass keine Zuschüsse geleistet werden.**